

Wasserviertel-Initiative e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wasserviertel-Initiative e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lüneburg.
3. Die Wasserviertel-Initiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

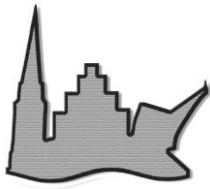
1. Das "Wasserviertel" im Sinne dieser Satzung ist geographisch mit dem "historischen Wasserviertel" der Hansestadt Lüneburg identisch.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und sozialen Lebens des Wasserviertels. Der Verein will durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen das Bewusstsein und Verständnis der Bürgerinnen und Bürger sämtlicher gesellschaftlicher Ebenen für kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge stärken und so die einzigartige Identität des Wasserviertels unterstützen. Er versucht das Mit-einander der Bürgerinnen und Bürger über Initiativen, insbesondere in den Kernbereichen Kultur, Soziales und Ökologie voranzutreiben.

Der Verein verfolgt auf diesem Wege unmittelbar die Erhaltung und den Ausbau des Wasserviertels als ein kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt in Lüneburg. Die Initiative verfolgt dieses Ziel durch

- die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- die Organisation und Durchführung von Beratungs- oder Bildungsterminen,
- durch Förderung der Erhaltung und Neuansiedlung einer Vielfalt der Fachgeschäfte im geographisch als „Wasserviertel“ bekannten Gebiet der Hansestadt Lüneburg,
- durch Einflussnahme auf Stadtbildpflege und Kultur in diesem Gebiet;
- durch gemeinsame Werbung und Aktionen und auch
- durch gemeinsame Vertretung der Mitglieder beim Mitspracherecht hinsichtlich der Anlage neuer Verkehrsideen und Ausbaumaßnahmen gegenüber Behörden und Investoren.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Seminare, Tagungen, Workshops, Ausstellungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen
- Herausgabe und Unterstützung von Publikationen
- Kulturelle Angebote wie Lesungen, Filmfestivals, Theateraufführungen usw.
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- lokale, regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit



- mit anderen Organisationen und Initiativen, die die gleichen Ziele verfolgen wie der Verein
- Unterhaltung von Informations- und Kontaktstellen

Die Initiative ist überparteilich. Die Arbeit der Initiative richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen im Wasserviertel. Sie stellt bietet ihre Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussion an.

Die Initiative bedient sich bei der Verwirklichung seiner Zwecke insbesondere der an die Hansestadt Lüneburg angeschlossenen Eigenbetriebe und Unternehmen sowie geeigneter Anbieter aus dem Viertel.

3. Die Initiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sollen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am Ende des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann ohne Unterschied der Abstammung, der Religion und der politischen Anschauungen jede volljährige natürliche und juristische Person werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Fördermitglieder) , die nicht als mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldete Anwohner in dem unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebiet leben, die als Gewerbetreibende, Firmen, Körperschaften und Institutionen nicht ihren Sitz oder eine Niederlassung in dem unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Gebiet haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

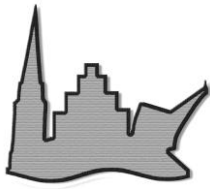
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12.eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden (Vereinsausschluss), wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung einen eventuell rückständigen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung zahlt. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich auch nach einer Abmahnung vereinschädigend verhält.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 5 Beiträge

1. Die Initiative kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die laufenden Beiträge sind jeweils im Voraus zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
5. Die Mitgliederversammlung kann projektbezogene Umlagen erheben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer die Kassenführung betreut. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit von den Stellvertretern vertreten.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
3. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder eines seiner Mitglieder oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein ermächtigen.
4. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
6. Beschlussfassung:
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter eines des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
 - b. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.
 - c. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

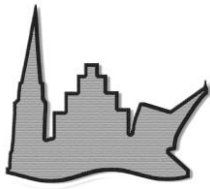
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

7. Zuständigkeiten:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit des Vorstandes umfasst insbesondere:

- a) Finanzwesen einschließlich Einziehung von Beiträgen, Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b) Rechtsverkehr mit Ämtern und Behörden
- c) Organisation, Durchführung und Vertragsregelung von Informations- Förderungs- und sonstigen Veranstaltungen, die er zur Erreichung des Satzungszweckes gemäß § 2 für geboten hält.



§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand oder eine Drittel aller Mitglieder können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen bzw. deren Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich bzw. in elektronischer Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben, welche vom Vorstand festgelegt wird.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch innerhalb der vorgesehenen Frist durch Vereinsblatt oder durch ähnliche Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

2. Zuständigkeit

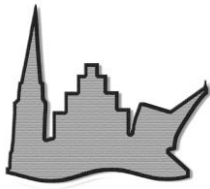
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluss über die Beiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern.
- e) Beschlussfassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen und Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn jeder Versammlung die Versammlungsleitung und den Schriftführer. Bis zur Wahl wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder die Initiative aufgelöst werden soll, können nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden bei der ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- c) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist auf Antrag geheim durchzuführen.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung was anderes bestimmt.
- f) Bei Wahlen ist gleichfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut niedergeschrieben werden.

4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt



werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hansestadt Lüneburg, die es - nicht ohne Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften

Ort, Datum

Name, Anschrift

Geb.-Datum

Unterschrift